

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Deutsch-Tschechische-Studien / Česko-německá studia  
an der Universität Regensburg**

**Vom 7. Juli 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

**Inhaltsübersicht**

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Studienverlaufskontrolle
- § 17 Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 18 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 19 Schriftliche Modulprüfungen
- § 20 Mündliche Modulprüfungen
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 23 Prüfungsfristen
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

- § 29 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 32 Entzug des Grades

### III. Schlussvorschriften

- § 33 In-Kraft-Treten
- § 34 Übergangsvorschriften

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1

#### Geltungsbereich

<sup>1</sup>Die Universität Regensburg bietet in Kooperation mit der Karlsuniversität Prag den binationalen interdisziplinären Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische Studien/Česko-německá studia an, der fachlich in den Kultur- und Sozialwissenschaften angesiedelt ist. <sup>2</sup>Die beiden Universitäten legen in einem Kooperationsvertrag ein Gemeinsames Studienprogramm fest, nach dem durch ein an beiden Universitäten absolviertes Studium der jeweilige Abschlussgrad beider Universitäten erworben werden kann. <sup>3</sup>Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang an der Universität Regensburg. <sup>4</sup>Für den Erwerb der Leistungen und die Verleihung eines Grades an der Karlsuniversität Prag gelten deren Regelungen.

### § 2

#### Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Ziel des Bachelorstudienganges Deutsch-Tschechische Studien/ Česko-německá studia ist es, den Studierenden neben fundierten Sprachkenntnissen auch ein umfassendes Verständnis für Sprache, Literatur und Kultur des tschechischen und deutschen Kulturraums zu vermitteln, wobei neben neueren historischen, politischen und ökonomischen Entwicklungen auch aktuelle, gegenwartsbezogene Fragestellungen erörtert werden. <sup>3</sup>Die Studierenden sind in der Lage, entsprechend den gewählten Schwerpunkten kultur- und sozialwissenschaftliche Methoden auf ausgewählte Forschungsfragen anzuwenden und kritisch zu reflektieren. <sup>4</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Zusammenhänge des Faches Deutsch-Tschechische Studien überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Schlüsselqualifikationen erworben hat.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) und die Karlsuniversität Prag den akademischen Grad „bakalář“ (Bachelor). <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannten Grade werden von jeder Universität jeweils einzeln verliehen.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Bachelorarbeit im Schwerpunktfachgebiet.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind insgesamt höchstens 120 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Auf Grundlage des in § 1 Satz 2 genannten Kooperationsvertrages findet für Studierende der Universität Regensburg das Studium im zweiten Studienjahr an der Karlsuniversität Prag nach deren Regelungen statt.

### **§ 4**

#### **Qualifikation**

Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 BayHSchG;
2. Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder einem äquivalenten Sprachnachweis; alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an der Partneruniversität zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen.

### **§ 5**

#### **Studienberatung**

- (1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. <sup>2</sup>Den Studierenden wird empfohlen, die zentrale Studienberatung insbesondere
  - vor Aufnahme des Studiums,
  - im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt)
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor dem in § 3 Abs. 5 genannten Studienaufenthalt im Ausland, ergänzend vor dem Auslandsaufenthalt auch die Beratung des International Office in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die in § 16 vorgesehene Fachstudienberatung entspricht der gemäß Art. 60 Satz 2 BayHSchG erforderlichen Studienverlaufskontrolle.

## **§ 6**

### **Leistungspunktesystem und Punktekonto**

- (1) <sup>1</sup>Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. <sup>2</sup>Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. <sup>3</sup>Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) <sup>1</sup>Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit vergeben. <sup>2</sup>Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) <sup>1</sup>Für alle Studierenden wird vom Zentralen Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. <sup>2</sup>Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. <sup>3</sup>Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

## **§ 7**

### **Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen (V)  
Übungen (Ü)  
Seminare (Pro- und Hauptseminare; PS, HS)  
(Pflicht-)Praktika (P)

<sup>2</sup>Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. <sup>3</sup>Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. <sup>2</sup>Sie unterliegen nicht den Bestimmungen über Prüfungen und sind beliebig oft wiederholbar. <sup>3</sup>Studienleistungen sind insbesondere regelmäßige Teilnahme, Klausuren, mündliche Erfolgskontrollen, Präsentationen, mündliche und schriftliche Übungsaufgaben, schriftliche Textaufgaben, Textarbeit, Essays, Bibliographien, Protokolle oder (Praktikums-)Berichte.
- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.

## **§ 8 Module**

- (1) <sup>1</sup>Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. <sup>2</sup>Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. <sup>3</sup>Es gibt benotete und unbenotete Module; benotete Module fließen nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (2) <sup>1</sup>Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. <sup>2</sup>Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. <sup>3</sup>Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 17 und/oder
  - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) <sup>1</sup>Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 4 erforderlich sein. <sup>2</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule können die Studierenden auswählen. <sup>4</sup>Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studienangabezpezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden. <sup>5</sup>Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlpflichtmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. <sup>6</sup>Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent oder keine geeignete Dozentin zur Verfügung steht. <sup>7</sup>Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) <sup>1</sup>Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie die gegebenenfalls empfohlenen Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei

Semestern geändert werden. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.

## **§ 9 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er besteht aus drei Mitgliedern; mindestens ein Mitglied soll der Wissenschaftlichen Einrichtung Bohemicum – Center for Czech Studies angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. <sup>3</sup>Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. <sup>4</sup>Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen Stellvertretung oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>2</sup>Stimmhaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. <sup>5</sup>Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. <sup>2</sup>Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn bzw. sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

## **§ 10 Prüfende und Beisitzende**

- (1) <sup>1</sup>Zu Prüfenden können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. <sup>2</sup>Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.

- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) der Universität Regensburg bestellt werden, die einem Institut der Universität Regensburg angehören, an dem die kultur- oder sozialwissenschaftliche Expertise für das Schwerpunktfachgebiet im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung gegeben ist.
- (3) <sup>1</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. <sup>2</sup>In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

## **§ 11**

### **Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

## **§ 12**

### **Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Aufnahme des Studiums, der Fortsetzung des Studiums und der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prü-

fungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. <sup>2</sup>Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.

- (4) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. <sup>2</sup>In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. <sup>3</sup>Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>4</sup>Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. <sup>5</sup>Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. <sup>6</sup>Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. <sup>7</sup>Wechselt ein Studierender oder eine Studierende der Universität Regensburg den Studiengang, kann der Antrag nur einmal innerhalb des ersten Fachsemesters des neuen Studiengangs gestellt werden. <sup>8</sup>Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. <sup>9</sup>Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 63 BayHSchG.

### **§ 13**

#### **Berücksichtigung von besonderen Lebenssituationen**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus vom Studierenden oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. <sup>2</sup>Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. <sup>3</sup>Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. <sup>4</sup>Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) <sup>1</sup>Schwangeren kann in der Prüfung auf schriftlichen Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. <sup>2</sup>Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. <sup>3</sup>§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.



## **§ 14**

### **Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

- (1) <sup>1</sup>Die besondere Lage Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. <sup>3</sup>Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und bei der Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischer Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

## **II. Spezielle Prüfungsvorschriften**

### **§15**

#### **Bestandteile der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von 180 LP. <sup>2</sup>Diese werden an der Universität Regensburg und an der Karlsuniversität Prag erbracht durch

1. den Nachweis von 170 LP durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module:
  - a. Pflichtmodule:
    - DTS-M-01 Basismodul Sprachausbildung I
    - DTS-M-02 Basismodul Sprachausbildung II
    - DTS-M-06 Basismodul Kulturwissenschaft
    - DTS-M-07 Basismodul Geschichte-Politik-Recht I

- DTS-M-09 Aufbaumodul Sprachausbildung
- DTS-M-10 Schwerpunktmodul I – Vertiefung in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft oder Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft
- DTS-M-11 Schwerpunktmodul II (kultur- oder sozialwissenschaftliche Methoden)
- DTS-M-12 Praktikumsmodul
- DTS-M-13 Freies Modul

Für Studierende mit Tschechischkenntnissen auf Niveau C1 GER und einer nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworbenen Hochschulzugangsberechtigung werden die Module DTS-M-01 und DTS-M-02 durch die Module DTS-M-01a Basismodul Sprachausbildung DaF I und DTS-M-02a Basismodul Sprachausbildung DaF II ersetzt.

b. Wahlpflichtmodule:

- zwei der drei Module DTS-M-03 Basismodul Wirtschaftswissenschaften, DTS-M-04 Basismodul Sprachwissenschaft, DTS-M-05 Basismodul Literaturwissenschaft

und

- eines der beiden Module DTS-M-08 Basismodul Geschichte-Politik-Recht II oder DTS-M-08a Aufbaumodul Wirtschaftswissenschaften (wobei die Wahl von DTS-M-08a durch Absolvierung von DTS-M-03 bedingt ist, d.h. wenn das Modul DTS-M-03 gewählt wurde, kann im Nachgang zwischen den Modulen DTS-M-08 und DTS-M-08a gewählt, wenn das Modul DTS-M-03 nicht gewählt wurde, darf lediglich das Modul DTS-M-08 gewählt werden)

c. Im Ausland zu erbringende Leistungspunkte:

An der Partnerhochschule in Prag müssen Leistungen im Umfang von 60 LP gemäß des Anhangs II des vereinbarten gemeinsamen Studienprogrammes absolviert werden. Die erbrachten Leistungen werden nach Rückkehr in den oben genannten Modulen verbucht.

2. das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.

(2) Im Einzelnen sind im Rahmen der unter Absatz 1 genannten Module, die Leistungen und deren Voraussetzungen in der Anlage dieser Prüfungs- und Studienordnung zu erbringen.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium im ersten Semester an der Karlsuniversität Prag aufgenommen haben, umfassen die Studienleistungen den Nachweis von 170 LP durch das erfolgreiche Ablegen der in Absatz 1 und ergänzend im Anhang des vereinbarten gemeinsamen Studienprogramms näher spezifizierten Leistungen sowie das Anfertigen der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. <sup>2</sup>Die Studierenden mit der Heimatuniversität Prag haben an der Universität Regensburg Nachweise im Umfang von 60 LP gemäß den Regelungen des vereinbarten gemeinsamen Studienprogrammes zu erbringen.

(4) <sup>1</sup>Die erfolgreiche Vermittlung der in den Übungen (Sprachkursen) der Module DTS-M-01 sowie DTS-M-02 zu erwerbenden kommunikativen Kompetenzen setzt die regelmäßige Mitwirkung der Studierenden als Studienleistung voraus. <sup>2</sup>Im Rahmen der in Satz 1 genannten Module ist daher eine regelmäßige Teilnahme verpflichtend. <sup>3</sup>Der oder die Studierende darf je Lehrveranstaltung mit Teilnahmeverpflichtung zweimal unentschuldig und zweimal entschuldig fehlen. <sup>4</sup>Wird diese Anzahl an Fehlzeiten überschritten, können in der Regel keine Leistungspunkte für diese Lehrveranstaltung vergeben werden, es sei denn die Fehlstunden werden durch entsprechende kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen ausgeglichen. <sup>5</sup>Ob eine solche Kompensation möglich ist und auf

welche Weise, bestimmt der oder die für die Veranstaltung verantwortliche Dozent oder Dozentin. <sup>6</sup>Es kann maximal eine weitere Fehlzeit durch Ersatzleistungen ausgeglichen werden. <sup>7</sup>Können aus fachlich-didaktischen Gründen keine Ersatzleistungen angeboten oder angebotene Ersatzleistungen durch die Studierenden nicht erfüllt werden, ist die Teilnahme nicht regelmäßig und es erfolgt keine Zulassung zur Modulprüfung und keine Vergabe von Leistungspunkten. <sup>8</sup>Werden mehr als die in Satz 3 und 6 genannte Unterrichtszeiten versäumt, ist die Lehrveranstaltung erneut zu belegen. <sup>9</sup>Die Bestimmungen für den Rücktritt und das Versäumnis gelten entsprechend.

## **§ 16 Studienverlaufskontrolle**

Ist bis zum Ende des zweiten Semesters nicht der Nachweis über mindestens folgende Leistungen erbracht, wird dringend empfohlen, unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen:

1. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS
2. Einführungsveranstaltung „Übung – Einführung in die Kulturwissenschaft“ und Vorlesung im Basismodul Kulturwissenschaft (DTS-M-06)
3. zwei Veranstaltungen aus einem weiteren Basismodul.

## **§ 17**

### **Form und Verfahren von Bachelorprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich**

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Bachelorarbeit gemäß § 21.
- (2) <sup>1</sup>Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 28 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. <sup>2</sup>In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. <sup>3</sup>In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. <sup>4</sup>Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 24 benotet. <sup>5</sup>In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder Studierende an der Universität Regensburg.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät angebotenen Module.

## § 18

### Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. <sup>2</sup>Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow) bekannt gegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg (FlexNow). <sup>2</sup>Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, muss innerhalb der Anmeldefrist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.

## § 19

### Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren, Essays, Projektarbeiten, Seminar-/Hausarbeiten und (Praktikums-)Berichten erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 und höchstens 180 Minuten. <sup>2</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung abgehalten, so beträgt die für den Prüfungsteil Klausur anzusetzende Prüfungsdauer mindestens 80 Minuten und für den Prüfungsteil mündliche Prüfung anzusetzende Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten (zur mündlichen Prüfung gilt im Übrigen § 20). <sup>3</sup>Es ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>4</sup>Der oder die Aufsichtführende bzw. Beisitzende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>5</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. <sup>6</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.
- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminar-/Hausarbeit abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von 8-20 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 4 Wochen aufweisen.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung in Form eines Essays abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von 8-12 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 4 Wochen aufweisen.
- (5) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Projektarbeit abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von mindestens 8 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 4 Wochen aufweisen.
- (6) Wird die schriftliche Prüfung in Form eines (Praktikums-)Berichts abgehalten, ist die Bearbeitungszeit an das laufende Semester gebunden und soll einen Umfang von mindestens 15 Seiten bei einer Mindestbearbeitungszeit von 8 Wochen aufweisen.

(7) <sup>1</sup>Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. <sup>2</sup>Die Gesamtnote wird gemäß § 24 Abs. 3 festgesetzt.

(8) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. <sup>3</sup>Den oder der Studierende wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>E-Klausuren werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen erarbeitet. <sup>5</sup>Verwendete Fragen/Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabenformen

<sup>6</sup>Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließenden Dateiupload ist möglich. <sup>7</sup>Die Dauer von E-Klausuren beträgt mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. <sup>8</sup>Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. <sup>9</sup>Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüfling, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderer Vorkommnisse aufzunehmen sind. <sup>10</sup>Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. <sup>11</sup>Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibzeitverlängerung ausgeglichen. <sup>12</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

(9) <sup>1</sup>Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. <sup>2</sup>Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. <sup>3</sup>Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. <sup>4</sup>Der Prüfer bzw. die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. <sup>5</sup>Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit  $x=2, \dots, n$ ) gestellt. <sup>6</sup>Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. <sup>7</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>8</sup>Der Prüfende kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt

werden. <sup>9</sup>Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. <sup>10</sup>Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

(10) <sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 8 fehlerhaft sind. <sup>2</sup>Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>3</sup>In letzterem Fall mindert sich die Zahl zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. <sup>4</sup>Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>5</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. <sup>6</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

## **§ 20**

### **Mündliche Modulprüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. <sup>3</sup>Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. <sup>4</sup>Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung abgehalten, so beträgt die für den Prüfungsteil mündliche Prüfung anzusetzende Prüfungsdauer mindestens 10 Minuten.
- (2) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzenden und des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Das Protokoll wird von den Prüfenden und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. <sup>3</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfenden oder vom Prüfer oder der Prüferin gemäß § 24 festgesetzt.

## **§ 21**

### **Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. <sup>2</sup>Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem oder ihrem Schwerpunktgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer oder von der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. <sup>2</sup>Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder der Kandidatin sind dem Zentralen Prüfungssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.

- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe acht Wochen nicht überschreiten. <sup>2</sup>Themenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. <sup>3</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder der Kandidatin. <sup>4</sup>Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 23 Abs. 1 Satz 1 liegt. <sup>5</sup>Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder der Kandidatin. <sup>6</sup>Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 23 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. <sup>7</sup>Der schriftliche Antrag ist vom Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>8</sup>Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen unveränderlichen digitalen Version (als pdf-Datei) beim Zentralen Prüfungssekretariat abzugeben. <sup>9</sup>Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. <sup>10</sup>Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Einvernehmen mit dem Betreuer oder mit der Betreuerin und dem Zweitgutachter oder der Zweitgutachterin kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Sprache (Tschechisch oder Englisch) zulassen. <sup>3</sup>Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. <sup>4</sup>Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 27 Abs.5 und in § 27 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin und einen weiteren vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin in der Regel bis spätestens zwei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. <sup>2</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. <sup>3</sup>Für die Festsetzung der Gesamtnote der Bachelorarbeit gilt § 24.

## **§ 22**

### **Anmeldung zur Bachelorarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. <sup>2</sup>Er ist an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits eine Bachelorprüfung in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 130 LP,
  2. die Immatrikulation im vorliegenden Studiengang an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Bachelorprüfung in einem verwandten Fach endgültig nicht bestanden hat.
- (4) <sup>1</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema in begründeten Ausnahmefällen einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. <sup>2</sup>Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 21 entsprechend.

### **§ 23 Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 Abs. 1 zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP nicht bis zum Ende des achten Semesters erworben, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Die Gründe sind vom Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. <sup>3</sup>Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Zentralen Prüfungssekretariat einzureichen; § 27 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Bachelorarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Können die zum erfolgreichen Ablegen der Bachelorprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 2, 3 und 4, sowie § 25 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen (Höherstufung).

### **§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;                       |
| 3 = befriedigend      | eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;                                 |
| 4 = ausreichend       | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 17 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 28 Abs. 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 wird die erste



Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt

- bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Für die Umrechnung von Noten des tschechischen Notensystems in die Noten der Absätze 1 bis 3 gelten folgende Entsprechungen:

	Universi- tät Re- gensburg	Karls-Universi- tät Prag; all- gemeine Umrechnung	Karls-Universität Prag	Karls-Universi- tät Prag
1 = sehr gut	1,0	1,0-1,49	1 = výborně	A
	1,3			A
2 = gut	1,7	1,5-1,99	2 = velmi dobře	B
	2,0	2,0-2,49		C
	2,3			C
3 = befriedigend	2,7	2,5-2,99	3 = dobře	D
	3,0	3,0-3,99		E
4 = ausreichend	3,3			E
	3,7			E
	4,0			E
5 = nicht ausreichend		4,0	4 = nedostatečně	F

- (5) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (6) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer bzw. der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.
- (7) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul)-Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

## § 25

### Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird, § 23 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten

entsprechend. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.

- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestanden ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (4) <sup>1</sup>Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 6 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. <sup>2</sup>Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 23 eingehalten werden können. <sup>3</sup>Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 22 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

## **§ 26**

### **Mängel im Prüfungsverfahren**

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf schriftlichen Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder bei der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## **§ 27**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfling kann bis zu einer Frist von zwei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. <sup>2</sup>Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität (FlexNow). <sup>3</sup>Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem (FlexNow) nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfer oder bei der Prüferin erfolgen.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das zuständige Prüfungssekretariat beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen

und nachzuweisen. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. <sup>3</sup>Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>5</sup>Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.

- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zum eigenen oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. <sup>3</sup>In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (5) <sup>1</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 mehr eingeräumt wird.
- (6) <sup>1</sup>Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 30 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 28 Eingang in die Gesamtnote der Bachelorprüfung findet. <sup>3</sup>Handelt es sich um die Bachelorarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Kandidaten oder der Kandidatin keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden gilt.
- (7) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

## **§ 28**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 LP gemäß § 14 Abs. 1 nachgewiesen sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Das arithmetische Mittel der Modulnoten aus den benoteten Modulen zu 70 Prozent.  
Das arithmetische Mittel wird aus folgenden Modulen berechnet.

- DTS-M-01 oder DTS M-01a
  - DTS-M-02 oder DTS M-02a
  - zwei der drei Module DTS- M-03, DTS-M-04, DTS-M-05
  - DTS-M-06
  - DTS-M-07
  - eines der zwei Module DTS M-08 oder DTS M-08a
  - DTS M-09
  - DTS M-11
- b) Note des Moduls DTS-M-10 zu 15 Prozent und
- c) Note der Bachelorarbeit zu 15 Prozent.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
  2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
  3. die im Wahlpflichtbereich zu erwerbenden LP endgültig nicht mehr erworben werden können,
  4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP wegen Fristablaufs gemäß § 23 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

<sup>2</sup>Hierüber erteilt der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 29

### Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten aufgeführt sind. <sup>2</sup>Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. <sup>3</sup>In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. <sup>4</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. <sup>5</sup>Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) <sup>1</sup>Zusätzlich mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Bachelorurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. <sup>3</sup>Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Bachelorurkunde vom Dekan oder von der Dekanin der betreffenden Fakultät unterzeichnet. <sup>2</sup>Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 24 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus

den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. <sup>5</sup>Ist eine Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. <sup>6</sup>Für Abschlüsse von Erreichen der Mindestanzahl Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ETCS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. <sup>7</sup>Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. <sup>8</sup>Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

### **§ 30**

#### **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder Abs. 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 31**

#### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin möglich.

### **§ 32**

#### **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

### **III. Schlussvorschriften**

#### **§ 33**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische Studien / Česko-německá studia ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen.

#### **§ 34**

#### **Übergangsvorschriften**

Studierende, die ihr Bachelorstudium im Fach Deutsch-Tschechische Studien ab dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben, können in die neue Prüfungs- und Studienordnung wechseln; dazu ist bis zum 31.12.2021 ein entsprechender an den Prüfungsausschuss zu richtender schriftlicher Antrag beim zuständigen Prüfungssekretariat einzureichen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 7. Juli 2021.

Regensburg, den 7. Juli 2021  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 7. Juli 2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. Juli 2021.

## Anlage zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Tschechische Studien/Česko-německá studia

Modulname	Lehrveranstaltungsart	Studienleistungen (Pflichtleistungen)	Art und Dauer der Modulprüfung	Teilnahmevoraussetzung für das Modul/Konsekutivitätsregeln	SWS	LP
DTS-M-01 Basismodul Sprachausbildung I	DTS-M-01.1 Sprachkurs (Übung)	regelmäßige Teilnahme, Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung			4	6
	DTS-M-01.2 Sprachkurs (Übung)	regelmäßige Teilnahme	Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung (80 Min. schr., 10 Min. mündl.)		4	6
DTS-M-01a Basismodul Sprachausbildung DaF I	DTS-M-01a.1 Sprachkurs (Übung)	Klausur oder Präsentation oder mündliche Erfolgskontrolle		Hochschulzugangsberechtigung nicht an deutschsprachiger Einrichtung erworben und Tschechischkenntnisse auf GER-Niveau C 1 oder besser	2	3
	DTS-M-01a.2 Sprachkurs (Übung)	Klausur oder Präsentation oder mündliche Erfolgskontrolle			2	3
	DTS-M-01a.3 Sprachkurs (Übung)		Klausur (90 Min.) oder Präsentation oder mündliche Prüfung (20 Min.)		4	6
DTS-M-02 Basismodul Sprachausbildung II	DTS-M-02.1 Sprachkurs (Übung)	regelmäßige Teilnahme, Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung			4	6

	DTS-M-02.2 Sprachkurs (Übung)	regelmäßige Teilnahme	Klausur mit anschließender mündlicher Prüfung (80 Min. schr.; 10 Min. mündl.)		4	6
DTS-M-02a Basismodul Sprachausbildung DaF II	DTS-M-02a.1 Sprachkurs (Übung)	Klausur oder Präsentation oder mündliche Erfolgskontrolle		Hochschulzugangsberechtigung nicht an deutschsprachiger Einrichtung erworben und Tschechischkenntnisse auf GER-Niveau C1 oder besser	2	3
	DTS-M-02a.2 Sprachkurs (Übung)		Klausur (90 Min.)		2	3
	DTS-M-02a.3 Sprachkurs (Übung)	Klausur oder Präsentation oder mündliche Erfolgskontrolle			4	6
DTS-M-03 Basismodul Wirtschaftswissenschaften	DTS-M-03.1 Vorlesung und Übung		Klausur (60 Min.)		4	6
	DTS-M-03.2 Vorlesung und Übung		Klausur (60 Min.)		4	6
	DTS-M-03.3 Vorlesung und Übung		Klausur (60 Min.)		4	6
DTS-M-04 Basismodul Sprachwissenschaft	DTS-M-04.1 Übung	Schriftliche Übungsaufgaben, Essay und Klausur			3	6
	DTS-M-04.2 Vorlesung	Essay	Klausur (90 Min.)		2	6
	DTS-M-04.3 Proseminar	Präsentation mit Hausarbeit			2	6



DTS-M-05 Basismodul Literatur- wissenschaft	DTS-M-05.1 Übung	Schriftliche Übungs- aufgaben, Essay und Klausur			3	6
	DTS-M-05.2 Vorlesung	Klausur und Essay			2	6
	DTS-M-05.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit, 8-12 S.; Mindest- bearbeitungszeit: 4 Wochen		2	6
DTS-M-06 Basismodul Kulturwissen- schaft	DTS-M-06.1 Übung	Schriftliche Übungs- aufgaben, Essay und Klausur			3	6
	DTS-M-06.2 Vorlesung	Klausur und Essay			2	6
	DTS-M-06.3 Proseminar	Präsentation	Hausarbeit, 8-12 Seiten, Min- destbearbeitungszeit: 4 Wo- chen		2	6
DTS-M-07 Basismodul Geschichte- Politik-Recht I	DTS-M-07.1 Vorlesung	Klausur (nur zu erbrin- gen, wenn Prüfungs- leistung zu DTS-M- 07.2 erbracht wird)	Klausur in DTS-M-07.1 oder Hausarbeit in DTS-M-07.2  <u>Bei Wahl von RW:</u> Mündliche Prüfung (15-45 Min.) oder Klausur (30 bis 180 Min.) oder Hausarbeit/-arbeit (10 – 30 S.) / Mindestbearbeitungszeit: 4 Wochen		2	6

	DTS-M-07.2 Proseminar/Übung	Essay oder schriftliche Textaufgaben oder Präsentation/und Hausarbeit (Hausar- beit nur zu erbringen, wenn Prüfungsleis- tung zu DTS-M-07.1 erbracht wird) oder Referat und/oder Dis- kussionsbeitrag	Klausur in DTS-M-07.1 oder Hausarbeit in DTS-M-07.2  <u>Bei Wahl von RW:</u> Mündliche Prüfung (15-45 Min.) oder Klausur (30 bis 180 Min.) oder Hausarbeit/-arbeit (10 – 30 S.) / Mindestbearbeitungszeit: 4 Wochen		2	6
	DTS-M-07.3 Übung/Vorlesung	Bibliographie und Es- say oder Klausur oder Referat und/oder Dis- kussionsbeitrag			2	6
DTS-M-08 Basismodul Geschichte- Politik-Recht II	DTS-M-08.1 Vorlesung	Klausur (nur zu erbrin- gen, wenn Prüfung- leistung zu DTS-M- 08.2 erbracht wird)	Klausur in DTS-M-08.1 oder Hausarbeit in DTS-M-08.2  <u>Bei Wahl von RW:</u> Mündliche Prüfung (15-45 Min.) oder Klausur (30 bis 180 Min.) oder Haus/Semina- rarbeit (10-30 Seiten); Minde- stbearbeitungszeit: 4 Wochen		2	6

	DTS-M-08.2 Proseminar/Übung	Essay oder schriftliche Textaufgaben oder Klausur oder Präsen- tation und Hausarbeit (Hausarbeit nur zu er- bringen, wenn Prü- fungsleist- ungen zu DTS-M08.1 erbracht wird) oder Referat und/oder Di- skussionsbeitrag	Klausur in DTS-M-08.1 oder Hausarbeit in DTS-M-08.2  Bei Wahl von RW: Mündliche Prüfung (15-45 Min.) oder Klausur (30 bis 180 Min.) oder Haus/Semina- rarbeit (10-30 Seiten); Minde- stbearbeitungszeit: 4 Wochen		2	6
DTS-M-08a Aufbaumodul Wirtschafts- wissenschaften	DTS-M-08a.1 Vorlesung und Übung	Klausur (nur zu erbrin- gen, wenn Prüfung- leistung zu DTS-M- 08a.2 erbracht wird)	Klausur in DTS-M-08a.1 oder in DTS-M-08a.2 (90 Min.)	DTS-M-03	2	6
	DTS-M-08a.2 Vorlesung und Übung	Klausur (nur zu erbrin- gen, wenn Prüfung- leistung in DTS-M- 08a.1 erbracht wird)	Klausur in DTS-M-08a.1 oder in DTS-M-08a.2 (90 Min.)		2	6
DTS-M-09 Aufbaumodul Sprachausbil- dung	DTS-M-09.1 Sprachkurs (Übung)	Mündliche und schriftliche Übung- saufgaben	Klausur (90 Min.)		2	3
	DTS-M-09.2 Sprachkurs (Übung)	Mündliche und schriftliche Übung- saufgaben	Klausur (90 Min.)		2	3
DTS-M-10 Schwerpunkt-	DTS-M-10.1 Hauptseminar	Präsentation	Hausarbeit (14-20 S., Minde- stbearbeitungszeit: 8 Wo- chen)		2	10

modul I – Vertiefung in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft oder Geschichts-, Politik- und Rechtswissenschaft oder Wirtschaftswissenschaft	DTS-M-10.2 Vorlesung	Mündliche Erfolgskontrolle oder Klausur			2	2
DTS-M-11 Schwerpunktmodul II (kultur- oder sozialwissenschaftliche Methoden)	<b>Variante A</b> WP: DTS-M-11.1 Hauptseminar	Präsentation	Hausarbeit (14-20); Mindestbearbeitungszeit: 10 Wochen		2	10
	<b>Variante B</b> WP: DTS-M-11.2 Übung	Übungsaufgaben und Präsentation	Klausur (60 Min.) / Essay / Projektarbeit (8 S.; Mindestbearbeitungszeit: 4 Wochen) in DTS-M-11.2 oder DTS-M-11.3		2	5
	<b>Variante B</b> WP: DTS-M-11.3 Übung	Übungsaufgaben und Präsentation	Klausur (60 Min.) / Essay / Projektarbeit (8 S.; Mindestbearbeitungszeit: 4 Wochen) in DTS-M-11.2 oder DTS-M-11.3		2	5

DTS-M-12 Praktikums- modul	DTS-M-12.1 Praktikum		Praktikumsbericht (15 S.)		12 Wo- chen / 3 Monate = 480 Stun- den	20
DTS-M-13 Freies Modul	WP: DTS-M-13.1 Sprachkurs (Übung)	Mündliche und schriftliche Übungs- aufgaben und/oder mündliche Erfolgskon- trolle und/oder Klau- sur			4	6
	WP: DTS-M-13.2 Sprachkurs (Übung)	Mündliche und schriftliche Übungs- aufgaben und/oder mündliche Erfolgskon- trolle und/oder Klau- sur			2	3
	WP: DTS-M-13.3 Sprachkurs (Übung)	Mündliche und schriftliche Übungs- aufgaben und/oder mündliche Erfolgskon- trolle und/oder Klau- sur			Nach Vorgabe der jewei- ligen Fä- cher	Nach Vorga- be der jeweili- gen Fä- cher
	WP: DTS-M-13.4 Vorlesung/Prosemin- nar/Übung	Klausur und/oder Es- say oder Präsentation und/ oder Hausarbeit oder Präsentation und/oder Textarbeit			Nach Vorgabe der jewei- ligen Fä- cher	Nach Vorga- be der jeweili- gen Fä- cher

	WP: DTS-M-13.5 Vorlesung/Proseminar/Übung	Klausur und/oder Essay oder Präsentation und/oder Hausarbeit oder Präsentation und/oder Textarbeit			Nach Vorgabe der jeweiligen Fächer	Nach Vorgabe der jeweiligen Fächer
	WP: DTS-M-13.6 Übung	Präsentation und/oder Klausur oder Übungsaufgaben oder Essay			Nach Vorgabe der jeweiligen Fächer	Nach Vorgabe der jeweiligen Fächer